

Umsetzung Musik & Bewegung als Musiklektion der Primarschule - Beantwortung wichtiger Fragen

a.) Organisatorische Fragen

- **Wieso sind neue Vorgaben zur Umsetzung von Musik und Bewegung nötig?**
Lektionen des obligatorischen Schulunterrichts müssen im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Wochenstundentafel (WOST) stattfinden. Für alle von den Lernenden obligatorisch zu besuchenden Unterrichtslektionen ist die Schulleitung der Regelschule sowohl organisatorisch als auch personalrechtlich verantwortlich.
- **Muss die Regelschule für die Umsetzung ab dem Schuljahr 2021/22 eine ihr zur Verfügung stehende Lektion einsetzen?**
Ja. Wenn der Unterricht einer Lektion Musik und Bewegung anstelle einer Lektion Musik gemäss WOST erteilt wird, entstehen keine Mehrkosten, sofern das Pensum der Klassenlehrperson angepasst wird, d.h. konkret um eine Lektion Musik reduziert wird. Wenn der Unterricht in Halbklassen oder im Teamteaching erteilt wird, somit eine Lehrpersonenlektion für Musik zusätzlich nötig ist (1 Lektion Musik 2 Lektionen für Musik und Bewegung), ist die zusätzliche Lektion Teil der weiter zur Verfügung stehenden Lektionen gemäss Wochenstundentafel und ist damit in den Betriebskosten der Regelschule enthalten.
- **Darf Musik und Bewegung in Halbklassen unterrichtet werden ohne dass die zusätzliche Lektion Teil der «zur Verfügung stehenden Lektionen» gemäss WOST ist?**
Ja. Der Gemeinderat kann diese zusätzliche Lektion weiterhin bewilligen. Die Kosten gehören dann nicht zu den Betriebskosten der Regelschule und gelten als «freiwilliges Angebot».
- **Dürfen Elternbeiträge für den obligatorischen Unterricht Musik und Bewegung erhoben werden?**
Nein. Die obligatorischen Angebote der Volksschule sind unentgeltlich.

b.) Anstellungsfragen

- **Welcher Berufsauftrag gilt für die Lehrpersonen Musik und Bewegung?**
Grundsätzlich gilt für alle Lehrpersonen, die an der Volksschule unterrichten, der Berufsauftrag für Volksschullehrpersonen, somit auch für die Lehrpersonen, die Musik und Bewegung integriert als obligatorischen Schulunterricht erteilen. Die Schulleitungen Regelschule und der Musikschule sprechen sich für Einzelfragen ab (Weiterbildung, Teamanlässe, Sitzungen, etc.) und berücksichtigen dabei die Pensengrössen.
- **Wer ist für die Anstellung der Lehrpersonen Musik und Bewegung zuständig?**
Die Musikschulleitung führt das Auswahlverfahren durch (Ausschreibung, Vorstellungsgespräch, insbesondere, wenn die Lehrperson nebst Musik und Bewegung auch Unterricht an der Musikschule erteilen soll). Die Schulleitung der Regelschule stellt die Lehrperson auf Empfehlung der Musikschulleitung an. Das Auswahlverfahren kann auch gemeinsam durch die Musikschulleitung und Regelschulleitung durchgeführt werden.

- **Welche Lohnreihe gilt für die Lehrpersonen Musik und Bewegung im freiwilligen, nicht integrierten Musikschul-Angebot?**

Für die Lehrpersonen Musik und Bewegung gilt für beide Unterrichtsvarianten (integriert obligatorisch und nicht integriert freiwillig) die gleiche Unterrichtsverpflichtung (29 Lektionen) wie auch Lohnreihe (Lohnklasse 18). Ab dem Schuljahr 2021/22 wird die Lohnklasse um eine Klasse erhöht (Lohnklasse 19), gleichzeitig jedoch auch die Unterrichtsverpflichtung um eine Lektion erhöht (30 Lektionen).

c.) Fragen der Zusammenarbeit

- **Wer ist die erste Ansprechperson für die Lehrpersonen?**

Ansprechperson für fachliche Fragen ist die Musikschulleitung, für personalrechtliche Fragen die Schulleitung der Regelschule.

- **Wer ist für das Beurteilungs- und Fördergespräch zuständig?**

Die Regelschulleitung ist für das Beurteilungs- und Fördergespräch zuständig. Die Durchführung der Mitarbeitengespräche soll mit der Schulleitung der Musikschule abgesprochen werden. Die Musikschulen erhalten einen Betrag pro Klasse (rund 1/8 Lektion einer Musikschulleitung). Dies ergibt 8 bis 10 Stunden Zeit für Unterrichtsbesuche, Gespräche sowie das Schreiben von Berichten.

- **Was passiert bei längerer Abwesenheit der Lehrperson? Wer ist verantwortlich für die Organisation der Stellvertretung?**

Die Regelschulleitung ist für die Organisation der Stellvertretung verantwortlich. Die Auswahl der Stellvertretung kann durch die Musikschulleitung oder in Zusammenarbeit erfolgen.

- **Gehören die Lehrpersonen Musik und Bewegung zum Team der Regelschule oder zum Team der Musikschule?**

Die Lehrpersonen gehören zu beiden Teams, sofern sie in beiden Bereichen unterrichten. Wie beim Berufsauftrag müssen die Schulleitungen der Regelschule und der Musikschule Absprachen treffen betreffend Plenumsveranstaltungen, Team- oder Fachschaftsveranstaltungen und Weiterbildungen.

Luzern, 9. Dezember 2020/HOP

318131